

MERKBLATT

FÜHRUNG EINES GASTGEWERBEBETRIEBES

Sie möchten die Führung eines Gastgewerbebetriebes in Thun übernehmen? Oder haben Sie in diesen Tagen die neue Aufgabe bereits aufgenommen? Für diese verantwortungsvolle und vielseitige Tätigkeit wünschen wir Ihnen viel Erfolg.

Damit Ihnen der Einstieg in das neue Tätigkeitsgebiet erleichtert wird und zusätzlich zu den neuen Aufgaben im Gastgewerbebetrieb nicht noch Stunden in die Informationsbeschaffung investiert werden müssen, geben wir Ihnen mit dem vorliegenden Merkblatt einen kleinen Überblick über die gesetzlichen und ortspolizeilichen Bestimmungen geben (alphabetisch nach Stichworten geordnet):

Alkoholabgabe und Jugendschutz

- Der Verkauf oder die Abgabe von gebrannten Wassern d.h. Spirituosen, Produkten wie Wermut und Liköre sowie alkoholische Mischgetränke bzw. Designerdrinks (alkoholhaltige Limonaden) an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.
- An Jugendliche unter 16 Jahren und an volksschulpflichtige Schülerinnen und Schüler darf weder Alkohol verkauft noch abgegeben werden.
- Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nur nach 21 Uhr bewirtet werden, wenn die verantwortliche Person annehmen darf, dass sie durch die gesetzliche Vertreterin bzw. den gesetzlichen Vertreter zum Besuch des Betriebs ermächtigt sind. Die Alkoholabgabevorschriften sind jederzeit zu beachten!

Im Zusammenhang mit dem Alkoholabgabeverbot und den Bestimmungen über den Jugendschutz ist beim Polizeiinspektorat ein separates Merkblatt erhältlich.

Anlaufstellen

- Bauinspektorat der Stadt Thun
 - - Bauvorhaben Tel. 033 225 83 86
 - - Reklameschilder am Gebäude Tel. 033 225 83 90
- Polizeiinspektorat der Stadt Thun Tel. 033 225 84 93
- Kantonales Laboratorium Tel. 031 633 11 55
- Regierungsstatthalteramt Tel. 031 635 98 98

Betriebsbewilligungsübertragung

Gesuchsformulare um Übernahme eines Gastgewerbebetriebes sind beim Polizeiinspektorat erhältlich oder können im Internet heruntergeladen werden. Dem ausgefüllten Formular sind ein Strafregisterauszug (nicht älter als 3 Monate) und eine Kopie des Fähigkeitsausweises beizulegen. Fehlt die erforderliche Ausbildung, sind mit dem Polizeiinspektorat die gesetzlichen Möglichkeiten abzuklären. Die Gesuchsunterlagen sind bis spätestens einen Monat vor Betriebsübernahme inkl.

Stellungnahme des Kantonalen Laboratoriums bezüglich Selbstkontrolle beim Polizeiinspektorat einzureichen.

Boulevard-/Strassencafé

Nutzungsbewilligungen für bereits bestehende Strassencafés werden durch das Polizeiinspektorat, aufgrund des Gesuches um Übertragung der Bewilligung, automatisch auf den/die neue/n Bewilligungsnehmer/in übertragen (Auflagen beachten).

Neueinrichtung eines Strassencafés siehe «Erweiterung des Gastgewerbebetriebes».

Erweiterung des Gastgewerbebetriebes / Änderung des Umfangs der Betriebsbewilligung

- Für die Neueinrichtung eines Strassencafés ist die Einwilligung des Hauseigentümers, sofern auf öffentlichem Grund stehend, das Einverständnis des Polizeiinspektorates erforderlich. Die Gesuchs-/Planunterlagen werden durch das Polizeiinspektorat, welches als Bewilligungsbehörde koordinierend wirkt, an die verschiedenen städtischen Instanzen zur Prüfung weitergeleitet. Sofern das Vorhaben realisierbar ist, wird neben der Ausstellung der Nutzungsbewilligung auch die Bewilligungsanpassung beim Regierungsstatthalteramt veranlasst.
- Soll inskünftig in einem zusätzlichen Raum gewirtet werden, welcher noch nicht in der Betriebsbewilligung des Regierungsstatthalteramtes enthalten ist, ist mit dem Polizeiinspektorat Rücksprache zu nehmen. Dieses wird mit Ihnen gerne das weitere Vorgehen besprechen.

Gesetze

Kantonale Gesetze können schriftlich bei der Staatskanzlei des Kantons Bern, Drucksachenverkauf, Postgasse 68, 3011 Bern (FAX 031 633 75 05) bestellt oder im Internet www.be.ch/belex heruntergeladen werden. Eidg. Gesetze erhalten Sie bei der Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale

(Tel. 031 322 39 51) oder im Internet www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html.

Lautsprecher

Zum Schutze der Nachtruhe der Anwohner ist vorgängig der Montage von Lautsprechern im Freien eine Bewilligung einzuholen. Gesuche an das Polizeiinspektorat, Postfach 145, 3602 Thun.

Lebensmittelgesetz

Für jeden Gastgewerbebetrieb ist ein Konzept zur Selbstkontrolle gemäss Art. 23 des Lebensmittelgesetzes zu erstellen. Dieses muss der zuständigen Lebensmittelkontrolle jederzeit vorgewiesen werden können.

Das Kantonale Laboratorium steht Ihnen bei Fragen im Zusammenhang mit der Lebensmittelgesetzgebung sowie bei Umbauvorhaben gerne beratend zur Verfügung.

Nachtruhe/Musikdarbietungen

- Im Freien ist jede musikalische Darbietung bewilligungspflichtig.
- Während der Nachtruhe (22 bis 6 Uhr) ist jeglicher die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm verboten.
- Aussenrestaurants dürfen bis längstens 00.30 Uhr geöffnet sein.

Öffentlicher Grund und Boden

Die Benützung von öffentlichem Grund zu gesteigertem Gemeingebrauch ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.

Reklame- oder Werbetafel

- Für das Aufstellen einer Werbetafel auf öffentlichem Boden ist beim Polizeiinspektorat eine entsprechende Nutzungsbewilligung einzuholen. Bei Platzierung der Tafel ist für die Fussgänger eine Durchgangsbreite von 1,50 m frei zu halten.
- Eine Änderung des am Gebäude angebrachten Namensschildes bedarf der Bewilligung des Bauinspektorates.

Suchtmittelreklame

Die Werbung für Tabak und alkoholische Getränke ist auf öffentlichem Grund sowie von diesem einsehbaren privaten Grund verboten. Im Weiteren verweisen wir auf die einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über Handel und Gewerbe und die dazugehörige Verordnung.

Überzeitbewilligungen

- Einzelüberzeitbewilligungen (max. 24 Stück) können beim Regierungstatthalteramt bezogen werden.
- Generelle Überzeitbewilligungen bedingen ein Bauverfahren. Das Polizeiinspektorat erteilt Ihnen dazu gerne nähere Auskünfte.

Umbauten

Das Polizeiinspektorat gibt Ihnen gerne nähere Anhaltspunkte, welche Dienststellen zu kontaktieren sind.

Thun, 25. Juni 2019